

**10. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Landeshauptstadt Hannover
(Straßenreinigungsverordnung)
in der Fassung vom 14.12.2017**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlagen zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 der Verordnung wird folgendermaßen geändert:

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in sechs Klassen eingeteilt.

Die Fahrbahnen sind zu reinigen:

in der Reinigungsklasse 1:	in der Regel einmal täglich
in der Reinigungsklasse 2:	in der Regel fünfmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 3:	in der Regel dreimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 4:	in der Regel zweimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 5:	in der Regel einmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 6:	in der Regel einmal in zwei Wochen

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 27.11.2020

(Dr. Axel von der Ohe)
Stellv. Vorsitzender Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer